Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung

Vom 1. Mai 1977 (Stand 1. Mai 1977)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1977)

Art. 1

[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bienenzucht und die Bienenhaltung[1)] zu erlassen.
[2] Für die Erteilung von Bewilligungen und besondere Aufwendungen des Kantons können Gebühren bis zu einem Betrage von höchstens 200 Franken erhoben werden.

Art. 2

[1] Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3

[1] Wer den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 4

[1] Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

1) GS IX D/631/6